



Artikel 663b^{bis} und 663c Absatz 3 OR

Frage	Auslegung EBK
<p>Eine Bank, die nur Partizipationsscheine, nicht aber Aktien an der Börse kotiert hat, verzichtete auf die Publikation gemäss Art. 663b^{bis} und Art. 663c Abs. 3 OR mit dem Hinweis, dass diese Bestimmungen nur für Gesellschaften gelten, deren Aktien kotiert sind.</p> <p>Haben auch Institute, die einzig Partizipationsscheine kotiert haben, die Angaben gemäss Art. 663b^{bis} und 663c Abs. 3 OR im Anhang zur Jahresrechnung offen zu legen?</p>	<p>Die Offenlegungspflichten nach Art. 663b^{bis} und 663c Abs. 3 OR gelten auch für Institute, die einzig Partizipationsscheine kotiert haben.</p> <p>Art. 663b^{bis} OR und die Botschaft vom 23. Juni 2004 (Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts – Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) sprechen tatsächlich nur von „Aktien“. Nach Art. 656a OR gelten jedoch grundsätzlich sämtliche Bestimmungen des Aktienrechts auch für die Partizipanten, ausser es sei in Art. 656a-g OR anders geregelt. Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte (Einberufung der GV, Teilnahmerecht, Recht auf Auskunft und Einsicht, Antragsrecht – ausser es sei in den Statuten anders geregelt) stehen dem Partizipanten zwar nicht zu, er hat aber gemäss Art. 656c Abs. 3 OR in jedem Falle zwingend das Recht, ein schriftliches Begehren um Auskunft oder Einsicht sowie um Einleitung einer Sonderprüfung zuhanden der GV zu stellen. In der Botschaft zu Art. 663b^{bis} OR wird im Weiteren unmissverständlich darauf hingewiesen, dass es die Absicht des Gesetzgebers war, mit den Bestimmungen die Informationsrechte der Beteiligungsinhaber gemäss Art. 697 OR und letztlich deren Privateigentum zu schützen. Diese Rechte stehen auch den Partizipanten zwingend zu. Im Übrigen schützen die Regelungen betreffend den Anhang zur Jahresrechnung gemäss Art. 663b ff. OR nicht nur die Vermögens- und Informationsrechte des Aktionärs, sondern auch diejenigen des Partizipanten.</p>



Frage	Auslegung EBK
Gelten die Offenlegungspflichten nach Art. 663b ^{bis} und 663c Abs. 3 OR auch für Institute, deren Titel an einer Nebenbörse kotiert sind?	Die Bestimmungen gelten für Institute, deren Titel an einer von der EBK anerkannten Börse bzw. börsenähnlichen Einrichtung kotiert sind.
Einige Institute haben die Angaben im Abschluss des Stammhauses und andere im konsolidierten Abschluss publiziert. Welches Vorgehen ist korrekt?	Die Angaben sind im statutarischen Einzelabschluss derjenigen Gesellschaft auszuweisen, deren Titel kotiert sind. Erfolgt der Ausweis im Konzernabschluss, ist im statutarischen Abschluss ein entsprechender Hinweis anzubringen.
Beim Ausweis der Vergütungen an die Mitglieder des VR, der GL und des Beirats wurde teilweise „inkl. nahestehende Personen“ angegeben. Anschliessend erfolgte jedoch kein separater Ausweis der Vergütungen an die Organe einerseits und die nahe stehenden Personen andererseits. Ist diese Darstellung korrekt?	Die nicht marktüblichen Vergütungen an nahe stehende Personen sind separat auszuweisen, wobei die Namensnennung nicht notwendig ist. Das Gleiche gilt für ausstehende Kredite an nahestehende Personen, die zu nicht marktüblichen Bedingungen gewährt wurden.
Die Vergütungen an ehemalige Mitglieder des VR, der GL und des Beirats (teilweise unterjährig ausgeschieden) erfolgte in einzelnen Fällen nur in Form eines Totalbetrages. Ist dieses Vorgehen richtig?	Vergütungen an ehemalige Mitglieder des VR und des Beirats sind einzeln (d.h. pro einzelnes Mitglied) unter Angabe des Namens und der Funktion auszuweisen. Vergütungen an ehemalige Mitglieder der GL sind dagegen nur als Totalbetrag aufzuführen. Ausnahme: Ein ehemaliges Mitglied der GL hat die höchste Vergütung erhalten, d.h. eine höhere Vergütung als die gegenwärtigen GL-Mitglieder. In diesem Fall ist der Betrag unter Angabe des Namens aufzuführen.



Frage	Auslegung EBK
<p>In vielen Fällen wurde nur der Kredit an das Mitglied der GL mit der höchsten Vergütung einzeln ausgewiesen. Beanspruchte diese Person keinen Kredit, so wurde nur das Total der ausstehenden Kredite an Mitglieder der GL ausgewiesen. Ist in jedem Fall der höchste Kredit auszuweisen?</p>	<p>Es ist der höchste Kredit, welcher einem Mitglied der GL gewährt wurde, auszuweisen und zwar ungeachtet davon, ob diese Person auch die höchste Vergütung erhalten hat. Das GL-Mitglied mit der höchsten Vergütung bzw. dem höchsten ausstehenden Kredit muss somit nicht identisch sein.</p>
<p>In einigen Fällen wurden die ausstehenden Kredite an frühere Mitglieder des VR, der GL oder des Beirats, die zu nicht marktüblichen Bedingungen gewährt wurden, nur in einem Totalbetrag ausgewiesen. Ist dies zulässig?</p>	<p>Ausstehende, zu nicht marktüblichen Bedingungen gewährte Kredite an ehemalige Mitglieder des VR und des Beirats sind einzeln unter Angabe des Namens auszuweisen.</p> <p>Ausstehende, zu nicht marktüblichen Bedingungen gewährte Kredite an ehemalige Mitglieder der GL sind als Totalbetrag auszuweisen. Ausnahme: Ein ehemaliges Mitglied der GL hat einen höheren Kredit, zu nicht marktüblichen Bedingungen erhalten, als der höchste, einem gegenwärtigen GL-Mitglied gewährte Kredit. In diesem Fall ist der Kredit des ehemaligen GL-Mitglieds unter Angabe des Namens auszuweisen.</p>
<p>Zahlreiche Institute haben einen Negativhinweis angebracht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- keine Vergütungen an ehemalige Mitglieder des VR, der GL oder des Beirats ausgerichtet wurden oder wenn keine nicht marktüblichen Vergütungen an nahe stehende Personen erfolgt sind, bzw. wenn- keine Kredite an frühere Mitglieder des VR, der GL bzw. des Beirats oder an nahe stehende Personen ausstehend waren, die zu nicht marktüblichen Bedingungen gewährt wurden. <p>Sind Negativhinweise anzubringen?</p>	<p>Im Sinne einer Klarstellung wird empfohlen, einen Negativhinweis anzubringen.</p>



Frage	Auslegung EBK
<p><i>Art. 663c Abs. 3 OR:</i> Einzelne Institute haben nur den Totalbetrag der Beteiligungstitel, welche von den Mitgliedern der GL gehalten werden, aufgeführt. Ist dies richtig oder sind die Angaben pro einzelnes GL-Mitglied auszuweisen?</p>	<p>Es sind die Beteiligungen und die Wandel- und Optionsrechte pro einzelnes GL-Mitglied unter Angabe des Namens und mit Einschluss der Beteiligungen sowie Wandel- und Optionsrechte der ihm nahestehenden Personen auszuweisen.</p>